



März 2005

---

# Empfehlungen für die Benennung der Organisationseinheiten der Bundesverwaltung

**Interdepartementale Arbeitsgruppe CD Bund**  
Arbeitsgruppe Terminologie

---

**Der Bundesrat hat am 6. April 2005 beschlossen, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Terminologie für die Neubenennung von Organisationseinheiten verbindlich sind.**

**Beschluss des Bundesrates vom 6. April 2005, Ziffer 2:**

*Von den «Empfehlungen für die Benennung der Organisationseinheiten der Bundesverwaltung» wird Kenntnis genommen. Diese werden bei neu zu benennenden Organisationseinheiten angewendet. Bestehende Benennungen werden nur geändert, wenn die Organisationseinheiten selber dies wünschen. Über Änderungen von Departementsbezeichnungen und Bezeichnungen von Bundesämtern entscheidet der Bundesrat.*

Die Bundesverwaltung ist ein geordnetes Ganzes, dessen Bestandteile und Tätigkeiten im Recht (namentlich in der Bundesverfassung, im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz sowie in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung) geregelt sind. In den Benennungen der einzelnen Organisationseinheiten muss dieses Gesamtsystem zum Ausdruck kommen. Diesem Ziel dienen die folgenden Empfehlungen zur Vereinheitlichung.

## 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Empfehlungen werden folgende Begriffe verwendet:

- **Bezeichnung:** offizieller Name einer Organisationseinheit (z. B. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Gesundheit);
- **Kürzel:** offizielle, aus einzelnen Buchstaben oder Silben der Bezeichnung einer Organisationseinheit gebildete Abkürzung (z.B. EJPD, BK, BLW, EDI, BUWAL);
- **Kurzbezeichnung:** offizielles, an Stelle eines Kürzels gewähltes, in allen Amtssprachen meist gleich lautendes, logoartiges, unter Umständen als Marke eingetragenes Kunstwort zur Bezeichnung einer Organisationseinheit (z.B. seco, METAS, fedpol, swisstopo, MeteoSchweiz).

## 2. Beurteilungskriterien

### 2.1 Für Bezeichnungen

Die Bezeichnungen von Organisationseinheiten müssen systematisch, selbsterklärend, ansprechend und sprachlich korrekt sein. Eine Bezeichnung gilt als:

1. **systematisch**, wenn sie nach einem einheitlichen System gebildet ist und den Status der betreffenden Organisationseinheit sowie deren Zugehörigkeit zur Bundesverwaltung erkennen lässt;
2. **selbsterklärend**, wenn sie das Wesentliche wiedergibt und zwischen Funktion/Aufgabe der Organisationseinheit und ihrer Bezeichnung einen Zusammenhang erkennen lässt;
3. **ansprechend**, wenn sie einfach und prägnant formuliert (zusätzlich zum Statusbegriff Departement oder Bundesamt höchstens zwei spezifische Merkmale) sowie verständlich, gut aussprechbar und einprägsam ist;
4. **sprachlich korrekt**, wenn sie den allgemeinen Regeln der betreffenden Sprache entspricht und in allen Amtssprachen möglichst kongruent ist.

### 2.2 Für Kürzel

Das Kürzel einer Organisationseinheit gilt als:

1. **systematisch**, wenn es nach einem einheitlichen System gebildet ist;
2. **selbsterklärend**, wenn es sich problemlos auf die Bezeichnung der Organisationseinheit zurückführen lässt;
3. **ansprechend**, wenn es höchstens 5 Buchstaben aufweist, gut aussprechbar ist und keine unerwünschten Assoziationen hervorruft;
4. **sprachlich korrekt**, wenn es den allgemeinen Regeln der betreffenden Sprache entspricht.

Kürzel sind in allen Sprachen mit lauter Grossbuchstaben zu schreiben. Kürzel müssen zudem sprachübergreifend **eindeutig** sein: Das Kürzel einer Organisationseinheit darf in keiner Sprache gleich lauten wie das Kürzel einer anderen Organisationseinheit.

### 2.3 Für Kurzbezeichnungen

Auf Kurzbezeichnungen lassen sich die genannten Kriterien kaum allgemein anwenden; namentlich die Kriterien 1 und 2 (systematisch und selbsterklärend) sind sekundär. Die Kriterien 3 und 4 können in gewissem Mass auch in diesem Fall angewendet werden. Eine Kurzbezeichnung gilt demnach als:

- **ansprechend**, wenn sie zwei, höchstens drei Silben aufweist, gut aussprechbar ist und keine unerwünschten Assoziationen hervorruft;
- **sprachlich korrekt**, wenn sie den allgemeinen orthografischen Regeln der betreffenden Sprache entspricht.

Das bedeutet zum Beispiel, dass Kurzbezeichnungen wie andere Eigennamen mit grossem Anfangsbuchstaben – nur in Ausnahmefällen mit lauter Grossbuchstaben – zu schreiben sind. Unübliche Schreibungen wie etwa mit kleinem Anfangsbuchstaben (seco) oder mit Grossbuchstaben in der Wortmitte sind ebenso unzulässig wie grammatische Abweichungen beim Artikelgebrauch.

Kurzbezeichnungen dürfen nur von Organisationseinheiten verwendet werden, die sich von ihrer Aufgabe her am nationalen oder internationalen Markt orientieren (z.B. FLAG-Ämter). Bei der Bildung solcher Kurzbezeichnungen ist den Amtssprachen der Vorzug zu geben.